

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Breslau, den 16. Februar

1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(43) Das 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6246. Die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich österreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6247. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865.

Nr. 6248. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Plescher Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1865.

Nr. 6249. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1865, betreffend das Aufhören der Befichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Willau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieselhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften.

Nr. 6250. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verletzung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Turgettschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummey, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

(47) Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich seinen Theil an den Souveränitätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Sr. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen.“

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 35 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche“ sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd (das heißt: außer-deutsch), noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preussische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht

des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf Bismarck ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten,“ um deren willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preussischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preussischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Sr. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg, in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Theilseitigen ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung, das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.“

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche“ sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich.“ Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippe'schen oder Walded'schen Reich gesprochen haben, gelaufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung“ erinnern. Dieses Altentstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland“ gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Rationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Sr. Majestät in diesem „fremden Reiche“ Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugegetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preussischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Sr. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht

durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Erwerbungen der königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preussischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgischen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie einen „Privatbesitz" gleichsam als eine „Kron-domaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Gines trifft so wenig wie das Andere. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum preussischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union," das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: Die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, bloß daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist, und daß demselben nicht ohne Weiteres die preussischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preussischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir bloß die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?"

Wenn Ihnen aber die Personal-Union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Äußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souveränität von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie: Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimslichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preussische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen

wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtmungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung,“ welche die Lauenburgische Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherren und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist: denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landesitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schützen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg!“ —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(45) Die Kreis = Wundarztstelle des Breslauer Kreises ist vakant geworden. Quallifizierte Bewerber können sich daher unter Einreichung ihrer Approbation und sonstiger Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns melden.

Breslau, den 3. Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(46) Von den im Jahre 1865 im Betrage von 53 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. auf gekommenen Zinsen des Legats, welches von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore, verwitweten Bäckermeister Günther geb. Roszbach, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen, in den Feldzügen von 1813/15 invalide gewordenen Kriegern ausgesetzt ist, haben zum Gedächtniß des Todesjages der Erblasserin am 23. Dezember v. J. nachstehende Kriegs-Veteranen:

1) Joseph Laube von hier, 2) Johann Wille in Brieg, 3) Anton Grünner in Tscherbenev, Kreis Glatz, 4) Ferdinand Zimmer in Tschirnau, Kreis Guhrau, 5) George Häusler in Groß-Tworsmitzke, Kreis Miltitz, 6) Christian Krera zu Ederdorf, Kreis Ranslau, 7) Karl Büchner in Fürstenau, Kreis Neumarkt, 8) Joseph Gräbisch zu Strachau, Kreis Nimptsch, 9) Karl Schwarz zu Nimptsch, 10) Gottlieb Schwach zu Tratatschine, Kreis Ohlau, 11) Gottlob Falkenhain zu Berghof, Kreis Schweidnitz, 12) Christian Riedel in Miltitz, Kreis Steinau a. d. D., 13) Gottlieb Hayn alias Kowall zu Wäldchen, Kr. Strehlen, 14) Karl Seidel zu Trebnitz, 15) Gottfr. Müller zu Groß-Gahle, Kr. Poln.-Wartenberg, und zwar die ad 2 bis 5 und 7 bis 15 Genannten eine außerordentliche Unterstützung von je 3 Thaler 15 Sgr., der 1. Laube eine solche von 3 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. und der 1. Krera eine solche von 4 Thlr. erhalten.

Breslau, den 8. Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 1c.

(48) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abturlentien vom 16. bis zum 21. März abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 1. März, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;

2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;

3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;

4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;

5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Brüstlinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 15. März um 6 Uhr Nachmittags bei dem Herrn Direktor Menges. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 30. Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(40) Das Sommersemester beginnt am 8. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Direktor Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag. Allgemeine Thierproduktionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel. Äußere Pferdekennntniß: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Direktor Dr. Hartstein, Administrator Freytag, Inspektor Adams. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Vonhausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Willner. Organische Experimental-Chemie. Agrikulturchemische Literatur. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Geognostische Excursionen: Dr. Andrae. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Vonhausen und Versuchsschemiker Kleinen. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzischen u.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benützung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studierenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

(44) Der Spezial-Tarif für Mauer- und Dachziegel, Chamottsteine, Drainröhren, Schiefer, Mühlesteine und Marmor (roher, in Blöden und Platten) — Anlage G. des Tarifes für die Niederschlesische Märkische Eisenbahn vom 1. März 1862

und Anlage 3 des Tarifes für die schlesische Gebirgsbahn vom 10. Oktober 1864

1. Mai 1865 — wird vom 10. d. M. ab als solcher aufgehoben und zu einem Tarif für die ermäßigte Klasse C. erweitert.

Dieser Tarif stellt sich für Transporte auf Entfernungen von 33 Meilen und darüber hinaus auf 1½ Pf. pro Centner und Meile und ist für Sendungen, welche über kürzere Strecken sich bewegen, bis zu dem Maximumsatz von 2½ Pf. pro Ctr. bei einer Transportstrecke von 1 Meile scalaartig höher normirt.

Zu der ermäßigten Klasse C. gehören:

Braunstein, Bruchglas, Chamottmehl, Chamottsteine, Drainröhren, Dünger, ausschließlich der künstlichen Düngungsmittel und Guano, Erze, Gerber-Abfälle, Gyps (roher), Hammerschlag, Heringslake, Holz (Brenn-, Ruß- und Bauholz), roh und roh beschlagen, auch rohe Bohlen, Bretter und

Ratten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge, Hornabfälle, Kies, Klauen, Knochen, Kreide (roh und geschlemmt), Lehm, Leimleder, Lohkuchen, benutzte Lohse, Magnetit (in Stücken), Marmor (roher, in Blöcken oder Platten), Mergel, Mühlsteine (excl. französischer), Raumasche, Rüben-Abfälle, Rübenpress-Rückstände, Sägespähne, Sand, Scherben, Schiefer, Schlacken, Schmirgel (roher), Siegelerde, Spath (in Stücken), Tauwerk (altes), Thierfleichen, Thon, Torf, Walkerde, Ziegelsteine (Mauer- und Dachziegeln), Zuckererde.

Die genannten Gegenstände werden aber zu der ermäßigten Klasse C. nur bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern tarifirt, während geringere Sendungen nach wie vor der ermäßigten Klasse B., Abtheilung für Einzelgüter, verbleiben.

Vom 10. d. M. ab wird ferner das in § 15 des Tarifes vom 1. März 1862 / 10. Oktober 1864 festgesetzte Normal-

Gewicht von $\frac{2}{5}$ resp. $\frac{1}{2}$ Ctr. pro Kubikfuß für Kupf- und Bauholz, und zwar für roh bearbeitetes und beschlagenes, wie für vollständig bearbeitetes und zugerichtetes, aufgehoben und der Frachtberechnung das durch Vermiegung zu ermittelnde Gewicht zu Grunde gelegt werden.

Berlin, den 5. Februar 1866. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen der bisherigen Rathmänner Joseph Kleiner und Joseph Langer, so wie die Neuwahlen des Färbers August Wunsch und des Tuchmachers Anton Schüz zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neurode, und zwar des ic. Kleiner, Langer und Schüz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, des ic. Wunsch auf die noch übrige Dienstzeit des bisherigen Rathmanns Anton Gersch, d. i. bis zum März 1869.

2) Die Wahl des Kaufmanns Schilling zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Guhrau auf die noch übrige Dienstzeit des aus Gesundheits-Rücksichten ausscheidenden Rathmanns Lehmann, d. i. bis zum 15. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Kopine, August Meisner, zum evangelischen Schullehrer in Suschen, Kreis Wartenberg.

2) Die Vakation für den bisherigen dritten Lehrer Herrmann Beyer zum zweiten Lehrer und Küster an der evangelischen Stadtschule zu Köben.

3) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Bärzdorf bei Bojanowo, Johann Karl Robert Lubrich, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Triebusch, Kreis Guhrau.

4) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer in Suschen, Karl Jagla, zum evangelischen Schullehrer in Honig, Kreis Wartenberg.

5) Die Vakation für den bisherigen achten Lehrer Ernst Wilhelm Bloßke zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Namslau.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Ernannt: Der Kasernen-Inspektor, Lieutenant a. D. Schneider zu Kosel, zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor.

Bersetzt: 1) Der Ober-Lazareth-Inspektor Schneider in Breslau zur Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Erfurt. 2) Der Lazareth-Inspektor Lehmann in Küstrin zur Wahrnehmung der Ober-Inspektor-Stelle beim Garnison-Lazareth in Breslau. 3) Der Kasernen-Inspektor Ertel von Potsdam nach Meisse. 4) Der Proviant-Amts-Assistent Gregor in Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Elbing. 5) Der Proviant-Amts-Assistent Hahnel von Köln nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Neugersicht verstorbene Kaufmann Johann Friedrich Kramer hat der evangelischen Kirche zu Büßewaldersdorf 100 Rthlr. legitwillig zugewendet.